



Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Offenburger Stadthallen- und Messeimmobilien GmbH beantragt die wasserrechtliche Zulassung für eine Grundwasserentnahme im Rahmen einer Grundwasserabsenkung auf Flst. Nr. 2021 der Gemarkung Offenburg im Zuge der Verlegung eines Abwassersammlers. Das geförderte Wasser soll in den Flutgraben bei Flst. Nr. 2021 der Gemarkung Offenburg eingeleitet werden.

Die Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Grundwasserabsenkung sowie die Wiedereinleitung des geförderten Wassers in ein oberirdisches Gewässer stellen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) jeweils eine Benutzung dar, für die nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 12 WHG erforderlich ist.

Da die wasserrechtliche Zulassung für eine Grundwasserentnahme aufgrund des Volumens in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird die Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Grundwasserabsenkung nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 S. 2 UVPG fest, dass für die beantragte Grundwasserentnahmemenge **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Das max. Absenkziel befindet sich auf 149,13 m ü. NN und liegt somit unter dem natürlichen Grundwasserschwankungsbereich. Der Bereich mit Unterschreitung des natürlichen Grundwasserschwankungsbereichs ist in der Anlage 4 der Antragsunterlagen dargestellt und befindet sich komplett auf dem Grundstück der Offenburger Stadthallen- und Messeimmobilien GmbH. Durch die Grundwasserabsenkung sind somit keine schädlichen Auswirkungen auf die Gebäude oder baulichen Anlagen von Dritten zu erwarten.

Bei den Bohrarbeiten für die Brunnen und den anschließenden Bauarbeiten für die Kanaltassen wird die vorhandene Deckschicht (Humus und sandiger Schluff und Ton) entfernt. Im Rahmen des Rückbaus der Brunnen und der Schließung der Kanaltassen werden die ausgebagerten bindigen Schichten wieder eingebracht, sodass der Grundwasserleiter wieder eine schützende Deckschicht enthält. Weitere Nutzungen des Schutzgutes Boden sind im Rahmen der Maßnahme nicht erforderlich.

Das Schutzgut Grundwasser wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Im Ergebnis sind durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Natur und Landschaft erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 20. Januar 2020

- Amt für Umweltschutz –